OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603703/2/Py/LB**

Datum: **Linz, 22. Juni 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des H.A., X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10. Februar 2020, GZ: BHFR/919060014582/19, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Februar 2020, GZ: BHFR/919060014582/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. d StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1. Datum/Zeit: 09.12.2019, 14:38 Uhr
Ort: 4262 Leopoldschlag, Mühlviertler Straße B310
Str.km x, Rastplatz neben der B310,
Abbiegung Richtung x/x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X
Funktion: Lenker/in

Sie haben das Kraftfahrzeug, Seat, X, weiß, X ohne Kennzeichentafel auf einer Straße abgestellt, obwohl Sie dafür keine Bewilligung von der Behörde besessen haben."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass durch die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich die erkennende Behörde vom verfahrensgegenständlichen Sachverhalt Kenntnis erlangte. Die Behörde hat keinen Zweifel an der Richtigkeit des in der Anzeige dargestellten Sachverhalts, zumal dieser vom Beschuldigten in seiner Einspruchsbegründung selbst bestätigt wurde und wird von fahrlässiger Tatbegehung ausgegangen.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als erschwerend zwei auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende Verwaltungsübertretungen gewertet werden, Milderungsgründe würden nicht vorliegen. Da der Bf zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen keine Angaben gemacht hat, geht die Behörde von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.200 Euro, keinem Vermögen und keine in Gewicht fallenden Sorgepflichten aus.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der er zusammengefasst ausführt, dass er am 9. Dezember 2019 mit seinem Auto von Leopoldschlag Richtung Rainbach unterwegs war. Da er dringend eine Pause einlegen musste, habe er das Fahrzeug auf dem Rastplatz geparkt, bei seiner Rückkehr sei es nicht mehr angesprungen. Er sei daher zu Fuß nach Hause gegangen, um einen neuen Akku zu besorgen. Dabei habe er auch die Autokennzeichen mitgenommen, da Zuhause sein anderes Auto auf das Wechselkennzeichen gemeldet ist. Nachdem er die Kennzeichen auf dieses Auto montiert hatte und eine Runde gefahren ist, um den Akku auszuprobieren, habe er diesen

ausgebaut und ist mit seiner Tochter zum Rastplatz gefahren, wo er den Akku einbaute, die Kennzeichen wieder befestigte und weggefahren ist. Das Auto ist aufgrund dieses Vorfalls ungefähr zwei Stunden ohne Kennzeichen am Rastplatz gestanden, wofür um Nachsicht ersucht wird.

3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt vom Bf nicht bestritten wird. Zudem wurde von den Parteien kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

4.1. Am 9. Dezember 2019 um 14:38 Uhr wurde der auf den Bf zugelassene PKW mit dem Kennzeichen X von Beamten der Fremden- und Grenzpolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektion Oö. auf dem Rastplatz neben der B310 in 4262 Leopoldschlag, Mühlviertler Straße B310 bei Str.km x ohne Kennzeichen abgestellt vorgefunden. Eine Bewilligung für das Aufstellen dieses Fahrzeuges ohne Kennzeichentafel lag nicht vor.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und wird vom Bf nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält.

5.2. Der Bf bestreitet nicht, dass das auf ihn zugelassene Fahrzeug am 9. Dezember 2019 am Rastplatz neben der B310 im Bereich der Abbiegung Richtung x/x ohne Kennzeichen abgestellt war. Es wurde auch nicht bestritten, dass eine Bewilligung dafür nicht vorlag.

Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf rechtfertigt sich in seiner Beschwerde im Wesentlichen damit, dass am Fahrzeug ein technisches Gebrechen vorlag und er die Kennzeichen des Fahrzeuges abmontierte und zu Fuß nach Hause ging. Dort habe er diese Wechselkennzeichen auf sein anderes Auto montiert, sei eine Runde gefahren, habe dann dessen Akku ausgebaut und sei mit seiner Tochter zurück zum Rastplatz gefahren, um diesen Akku in das Fahrzeug einzubauen. Im Ergebnis sei das Fahrzeug daher rund zwei Stunden ohne Kennzeichen auf dem Rastplatz gestanden.

Ein mangelndes Verschulden kann der Bf mit diesem Vorbringen nicht darlegen. Insbesondere wird nicht aufgezeigt, weshalb es dem Bf nicht möglich gewesen

wäre, eine Lösung für das von ihm behauptete technische Problem am Fahrzeug zu wählen, ohne dieses rechtswidrig ohne Kennzeichentafeln abgestellt am Parkplatz zurückzulassen. Dem Bf ist daher die ihm angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, ist der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und wurde zudem ihm bereits zwei Mal eine Übertretung der gesetzlichen Bestimmung des § 82 StVO zur Last gelegt. Milderungsgründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgetreten. Im Hinblick auf die offensichtliche Uneinsichtigkeit des Bf hinsichtlich des rechtmäßigen Verhaltens im Straßenverkehr erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe, die im unteren Drittel der gesetzlich festgelegten Höchststrafe liegt, angemessen und erforderlich, um den Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, somit 40 Euro, vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny